

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 14. Januar 1981**



**114. Quartierplan.** Am 29. September 1980 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. September 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Hängerten. Dieser Beschluss wurde am 7. September 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss Nr. 99 vom 20. Mai 1980 ist die Baurekurskommission I auf einen gegen die Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Hängerten eingereichten Rekurs nicht eingetreten. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 1980 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Weiningen

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Rebbergstrasse, im Südosten durch die Gemeindegrenze Weiningen/Untereingstringen, die gleichzeitig die Grenze des rechtskräftigen Quartierplans Brunnmatt in Untereingstringen bildet (RRB Nr. 5196/1977), im Südwesten durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 sowie im Nordwesten durch die Chübelackerstrasse bzw. durch die Grenze der bereits vollständig erschlossenen und bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 989, 1005 und 1006 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiningen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Hängerten als Baugebiet enthalten.

Das Quartierplanverfahren Hängerten wurde bereits 1959 eingeleitet. Erst aufgrund der bereinigten Projekte für das südliche Portal des Gubristtunnels der N 20 konnte das Verfahren weiterbearbeitet und zum Abschluss gebracht werden. Der Quartierplan Hängerten bildet u. a. die Grundlage der Arrondierung des Grundbesitzes des Kantons für den zurzeit im Bau befindlichen Gubristtunnel. Sämtliche neu zugeteilten Grundstücke mit Ausnahme desjenigen von Franz Stalder sind bauordnungsgemäss überbaubar. Für dieses Grundstück besteht zwischen Franz Stalder und dem Kanton eine Vereinbarung, wonach Franz Stalder vom Kanton Land zur Vergrößerung seiner Parzelle (Neuzuteilung Nr. 6409) erwerben kann.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die zu verlängernde Chalofenstrasse (Stichstrasse), eine unbenannte, von der Chübelackerstrasse abzweigende Stichstrasse und die von der Brunenstrasse abzweigende Hängertenstrasse (Stichstrasse) mit anschliessendem Zufahrtsweg zur Portalstation (Tunnellüftung). Zwischen diesen Stichstrassen wurden noch Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Die mit 18 m an einem Teilstück der Chalofenstrasse und mit 22 m an der Hängertenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit

RRB Nr. 1655/1955 an der Brunnstrasse und an der projektierten Hängertenstrasse festgelegten Baulinien werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die im Quartierplan für die Chübelackerstrasse, für die von ihr abzweigende, unbenannte Quartierstrasse und für die Rebbergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bzw. vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. Verfügung der Baudirektion Nr. 1310/1970 und RRB Nrn. 1112/1932, 1655/1955 und 2454/1968). Die Baulinien der N 20 sind zurzeit in Revision. Sie werden erst nach Fertigstellung aller Bauwerke im öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Hängertenstrasse weist eine Maximalsteigung von 4,5 % auf.

Der im sogenannten Blaubuch (Technischer Bericht) enthaltene Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 3. September 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Hängerten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Januar 1981

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**